

AZ: sse-21881/23

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin sowie über das Zustandekommen eines Tarifwechselvertrages.

Die Beschwerdegegnerin belieferte die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 21.09.2022 bis zum 21.09.2023 mit Erdgas. Für den ab dem 19.11.2020 geltenden Tarif hatten die Beteiligten eine Preisgarantie für 24 Monate ab Lieferbeginn vereinbart. Mit Schreiben vom 13.10.2022 kündigte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Preisanpassung zum 01.12.2022 an. Der Bruttogrundpreis sollte mit 17,90 EUR/Monat unverändert bleiben. Den Bruttoarbeitspreis erhöhte die Beschwerdegegnerin von 5,37 ct/kWh auf 30,87 ct/kWh. Die Beschwerdeführerin beanstandete die darauffolgende Jahresrechnung der Beschwerdegegnerin, mit der diese für einen Gasverbrauch von insgesamt 22.915 kWh Gaskosten in Höhe von 5.627,71 EUR abrechnete. Unter Abzug der geleisteten Zahlungen sowie der korrigierten Beträge für die Entlastungen nach dem Dezember-Soforthilfegesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz in Höhe ergab sich eine Nachforderung in Höhe von 2.247,72 EUR, die die Beschwerdegegnerin vom Bankkonto der Beschwerdeführerin einzog.

Die Beschwerdeführerin reklamierte die Verbrauchsabrechnung und verlangte von der Beschwerdegegnerin erfolglos die Erstattung aus ihrer Sicht überzahlter Beträge.

Sie trägt vor, sie habe nach Erhalt der Preisänderungsmittteilung am 26.10.2023 telefonisch mit der Beschwerdegegnerin einen Wechsel in einen günstigeren Tarif vereinbart. Um hohe Kosten zu vermeiden, habe sie sich umgehend darum gekümmert, einen anderen Tarif zu vereinbaren, den die Beschwerdegegnerin ihr auch angeboten habe. Bei der Beschwerdegegnerin könne man üblicherweise alle Regelungen telefonisch treffen. Es müsse Aufzeichnungen des Gesprächs geben. Sie stimme stets einer Aufzeichnung zu, weil ihr die Bedeutung der Dokumentation aus ihrer eigenen beruflichen Praxis bewusst sei. Die Beschwerdegegnerin müsse ihr ca. 5.000,00 EUR erstatten.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß, den am 26.10.2023 telefonisch vereinbarten günstigeren Tarif anzuwenden und die Verbrauchsabrechnungen entsprechend zu korrigieren. Überzahlte Beträge solle die Beschwerdegegnerin umgehend erstatten.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, sie sei vertraglich berechtigt gewesen, die Preise zum 01.12.2022 zu erhöhen, weil die Preisgarantie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gegolten habe. Die Beschwerdeführerin habe die Preisinformation erhalten und das ihr zustehende Sonderkündigungsrecht nicht ausgeübt. Bei ihr

seien keine Aufzeichnungen von Gesprächen vorhanden, die mehr als drei Monate zurücklägen. Aus Gründen des Datenschutzes bewahre sie die Aufzeichnungen nicht länger auf.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat den unstreitigen Gasverbrauch im Zeitraum vom 21.09.2022 bis zum 20.09.2023 entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 19.11.2020 inklusive der Preiserhöhung zum 01.12.2022 abgerechnet. Für einen Tarifwechsel gibt es keine Belege.

Die Beschwerdeführerin hat die Preisinformation der Beschwerdegegnerin vom 13.10.2022 erhalten. Sie war daher über die erhöhten Preise zum 01.12.2022 informiert. Die Beschwerdegegnerin hatte die Beschwerdeführerin auch über das ihr zustehende Sonderkündigungsrecht informiert. Die Beschwerdeführerin trägt zwar nachvollziehbar und glaubhaft vor, sie habe sich nach Erhalt der Preiserhöhungsmittelung an die Beschwerdegegnerin gewandt, weil sie die erhöhten Preise nicht akzeptieren wollte. Der Abschluss eines Gaslieferungsvertrages bedarf jedoch auch bei einem Tarifwechsel gemäß § 41b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Textform. Rein telefonische Vertragsabschlüsse ohne Willenserklärungen zumindest in elektronischer Form sind seit dem 27.07.2021 gesetzlich nicht mehr zulässig. Die Beschwerdeführerin beruft sich darauf, es sei Ende 2022 telefonisch ein anderer, preisgünstigerer Tarif zwischen den Beteiligten vereinbart worden. Die Beschwerdegegnerin bestreitet dies. Diese hat nach ihren Angaben keine Gesprächsaufzeichnungen mehr und kann daher ebenfalls keine Belege vorlegen. Für den Wechsel in einen günstigeren Tarif ist jedoch die Beschwerdeführerin darlegungs- und beweispflichtig, weil sie sich darauf beruft, der dokumentierte Vertrag vom November 2020 sei durch eine andere Vereinbarung abgelöst worden.

Der Beschwerdeführerin war offenbar das Textformerfordernis für den Tarifwechsel nicht bekannt. Sie hat sich möglicherweise auf mündliche Zusagen von Mitarbeitern der Beschwerdegegnerin verlassen, ohne eine Bestätigung zu Nachweiszwecken zu fordern. Weil es damit jedoch keine Belege für den Abschluss eines preisgünstigeren Tarifs gibt, stehen der Schlichtungsstelle keine rechtlichen Argumente zur Verfügung, um von der Beschwerdegegnerin zu verlangen, dass diese günstigere Preise abrechnet und bereits vereinnahmte Entgelte zurückzahlt. Die Schlichtungsstelle kann in diesem Fall nur vorschlagen, dass die Beschwerdeführerin die Preiserhöhung zum 01.12.2022 akzeptiert. Eine Sonderkündigung hat die Beschwerdeführerin auch nach ihren eigenen Angaben nicht ausgesprochen.

Die Beschwerdeführerin hat ausweislich der Jahresrechnung als Dezember-Soforthilfe einen Betrag von 599,59 EUR angerechnet erhalten. Für 80 % einer Jahresverbrauchsprognose von 25.230,00 kWh hat die Beschwerdeführerin für die Monate Januar bis September 2023 einen Entlastungsbetrag von 2.155,40 EUR erhalten. Die staatlichen Entlastungen haben damit zumindest einen Teil der Preissteigerung zum 01.12.2022 aufgefangen. Zum 01.12.2023 hat die Beschwerdegegnerin den Arbeits- und den Grundpreis wieder gesenkt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Die Beschwerdeführerin akzeptiert die Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin zum 01.12.2022. Rückzahlungsansprüche bestehen wegen dieser Preiserhöhung nicht.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 20. September 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann